Das ift aber eine gang wesentliche Sache, benn ein Lefebuchbearbeiter tann gar nichts unverandert laffen, das ift unmöglich; benn

einzelne Musbrude machen oft bas gange Stud unbrauchbar.

Borsitzender: Ich halte diese Einwendung für eine der wichtigsten und begründetsten, oder ich will sagen erklärlichsten; ich glaube aber nicht, daß wir damit durchkommen. Das mag für den pädagogischen Berleger vollkommen zutreffen; da nun aber einmal das Prinzip des Individualrechts, sowie der Schutz des Berfassers so start gewahrt werden sollen, so wird in diesem Falle eben nichts anderes übrig bleiben, als daß der Redakteur des pädagogischen Buches entweder nur solche Stücke auswählt, die er unverändert brauchen kann, oder daß er sich mit dem Autor oder Rechtsnachfolger in Berbindung sest. Aber daß man auf diesem Wege das Prinzip ändern könnte, halte ich für ausgeschlossen, weil da wieder eine Hinterthür für alles andere geöffnet würde.

§ 11.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst nicht statt. Gegen die Erben des Urhebers ist sie nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Geheimrat Daude: Ich habe gehört, daß wegen des heimfallrechts des Fistus von einzelnen Seiten Bedenken geäußert worden sind, ich weiß nicht ob auch von seiten der Buchhändler. In dem bestehenden Gesetz steht, daß ein heimfallrecht des Fistus nicht stattfindet; nach dem neuen Entwurf tritt es aber wieder ein, wenn absolut keine berechtigten Erben vorhanden sind. Es erbt dann eben der Fiskus. Ich habe allerdings noch nie im praktischen Leben einen solchen Fall kennen gelernt.

Herr Boigtlander: Mir ift ein solcher Fall vorgekommen. Bei den Musikalienhandlern wurde auch darüber gesprochen; es wurde nicht mit Unrecht gesagt, daß es sehr bedenklich ift, mit der Oberrechnungskammer als Rechtsnachfolgerin eines Autors zu

thun ju haben. Da es aber im Burgerlichen Gefegbuch fteht, werden wir nicht darüber hinwegtommen.

Geheimrat Daude: Wenn Sie als praktischer Buchhändler auch nur einen einzigen Fall kennen, so ist die Sache wohl nicht von besonderer Wichtigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Befugniffe bes Urhebers.

§ 12.

Der Urheber ift ausschließlich befugt, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten.

Das Urheberrecht an einem Buhnenwert ober an einem Werke der Tonkunft enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes ober eines Bortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ift, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

Vorsitzender: Bu Absat 1. Hier ift eingewendet worden, daß die gewerbsmäßige Berbreitung durch Leihbibliotheken u. s. w. über die Rechte des Urhebers hinausgehe. Wir wissen ja, warum dieser Paragraph so gesaßt worden ist. Ich von meinem Stands puntte aus wußte nichts daran zu ändern.

Berr Muhlbrecht: Das find bie Ronfequengen, ju benen bie Berren gelangen.

§ 13.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugniffe des Urhebers erftreden fich insbesondere auf:

- 1. die llebersetzung in eine fremde Sprache oder in eine andere Mundart berselben Sprache, auch wenn die llebersetzung in gebundener Form abgefaßt ift;
- 2. die Ruduberfegung in die Sprache bes Originalwerfes;
- 3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
- 4. die Herstellung von Auszugen aus Werten der Tontunft sowie von Ginrichtungen solcher Werte für einzelne ober mehrere Instrumente ober Stimmen.

Herr Boigtlander: Bu Abs. 4. Die Begründung ist mit Recht von Herrn Hölscher beanstandet worden. Es heißt auf Seite 37 des Entwurss: »Diese Borschrift beschränkt sich nicht auf die Fälle, in denen der Bearbeiter den Hergang vollständig beis behält. Vielmehr greift, wie der Vorbehalt im Eingange des § 14 klarstellt, das Verbot auch dann Platz, wenn die neue Arbeit auf selbständiger Thätigkeit beruht.« Der § 14 sagt aber: »Die freie Benutung ist zuläfsig, wenn dadurch eine eigenstümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Ich kann allerdings auch nicht finden, daß das Gesetz durch die Begründung klarzgestellt werde.

Geheimrat Daude: Eine selbständige Thätigkeit ift noch nicht gleichbedeutend mit dem Hervorbringen einer neuen eigen= tumlichen Schöpfung. Eine selbständige Thätigkeit kann schon darin liegen, daß ich etwas zusehe oder weglasse oder sonstige un= bedeutende Aenderungen vornehme. Das giebt meiner Thätigkeit aber allein noch nicht ben Charakter einer eigentumlichen Schöpfung

im Sinne ber bisherigen ober auch der fpateren Befetgebung.